



Brüssel, 29. Juni 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung
(REV1) vom 8. November 2018

MITTEILUNG

AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet.³ Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums geltende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine für den Gegenstand dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das Herkunftslandprinzip oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Empfehlung für Interessenträger: Um sich auf die in dieser Mitteilung beschriebenen Auswirkungen einzustellen, wird den Interessenträgern insbesondere empfohlen, Abfallströme, die derzeit zur Beseitigung im Vereinigten Königreich bestimmt sind, zu überprüfen und im Einklang mit dieser Mitteilung anzupassen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit den Zollverfahren für die Einfuhr oder Ausfuhr. Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

Außerdem wird auf die allgemeinere Mitteilung zu Verboten und Beschränkungen, einschließlich Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen, hingewiesen.

A. NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BESTEHENDE RECHTSLAGE

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁷ Hiermit zusammenhängende Bestimmungen in anderen Bereichen des Abfallrechts der EU sind ebenfalls betroffen. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

1. GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN

1.1. Verbote der Verbringung von Abfällen

Gemäß Artikel 34 und Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen⁸ ist die Ausfuhr von

- zur Beseitigung bestimmten Abfällen und
- zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen⁹

aus der EU in ein Drittland verboten, es sei denn, dieses Land ist Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und Vertragspartei des Basler Übereinkommens. Infolgedessen sind nach Ablauf des Übergangszeitraums alle Ausfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen sowie die Ausfuhr

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁷ Zur Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

⁸ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

⁹ Gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01 gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission über ein Abfallverzeichnis, ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3), die in privaten Haushalten eingesammelt worden sind, einschließlich dabei eingesammelter Abfälle anderer Erzeuger.

von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen aus der EU in das Vereinigte Königreich verboten.

Für die Einfuhr von Abfällen in die EU gilt nach Ablauf des Übergangszeitraums Titel V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, gemäß dem die Einfuhr von Abfällen aus einem Drittland, das Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, vorbehaltlich der Anforderungen dieser Verordnung gestattet ist.

1.2. Vor Ablauf des Übergangszeitraums erteilte Zustimmungen

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 schreibt die „Zustimmung“ durch die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort von Verbringungen von Abfällen sowie durch die für die Durchfuhr zuständigen Behörden vor.

Mit Ausnahme individueller Abfallverbringungen, die am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen sind¹⁰, gilt für Zustimmungen, die die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten der EU vor Ablauf des Übergangszeitraums für Verbringungen nach Ablauf des Übergangszeitraums erteilt haben, Folgendes:

- Wenn die Verbringung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verboten ist, ist die Zustimmung ungültig.
- Wenn Verbringungen nicht per se verboten sind, bedeutet die Änderung des Status des Vereinigten Königreichs, das von einem Mitgliedstaat zu einem Drittland wird, eine erhebliche Änderung im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 muss im Falle einer solchen erheblichen Änderung eine erneute Notifizierung eingereicht werden, es sei denn, alle betroffenen zuständigen Behörden sind der Ansicht, dass die beabsichtigten Änderungen keine erneute Notifizierung erfordern.

Selbst wenn alle betroffenen zuständigen Behörden eine erneute Notifizierung als nicht erforderlich erachten, unterliegen die Vorschriften für die Verbringung von Abfällen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, das weiterhin Vertragspartei des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung sowie ein Staat ist, für den OECD-Beschlüsse gelten¹¹, den Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und e sowie von Artikel 42 Absatz 3 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Dies kann unter anderem erfordern, dass

- die betroffenen zuständigen Behörden den jeweiligen Zollstellen (z. B. Ausgangs- und Eingangszollstellen) eine abgestempelte Kopie ihrer Zustimmungsentscheidungen übermitteln;

¹⁰ Zu diesen Fällen siehe Abschnitt B.

¹¹ D. h. ein Staat, für den der Beschluss C(2001) 107 final des OECD-Rates gilt, siehe Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

- der Transporteur den jeweiligen EU-Zollstellen (z. B. Ausgangs- und Eingangszollstellen) eine Kopie des Begleitformulars übermittelt;
- die jeweiligen EU-Zollstellen der zuständigen Behörde am Versandort und der zuständigen Behörde am Bestimmungsort sowie der für die Durchfuhr zuständigen Behörde in der Union gegebenenfalls eine abgestempelte Kopie des Begleitformulars übermitteln, in der festgestellt wird, dass die Abfälle entweder aus der Union oder in die Union verbracht wurden;
- im Falle einer Ausfuhr aus der Union der mit der Notifizierung verbundene Vertrag bestimmte Verpflichtungen für den Empfänger der Abfälle und für die Behandlungsanlage enthält.

Ferner sind in der Notifizierung die Eingangs- und Ausgangszollstellen anzugeben.¹²

2. EU-ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSZIELE UND DIE VERWERTUNG IN DRITTLÄNDERN

Wenn die Verwertung von in den EU-Mitgliedstaaten entstandenen Abfällen außerhalb der EU stattfindet, können die Mitgliedstaaten diese Abfälle für die Erfüllung ihrer Abfallbewirtschaftungsziele – abhängig von den Bedingungen der Behandlung außerhalb der EU – berücksichtigen. Im Einzelnen:

- Die Ausfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für die Behandlung im Vereinigten Königreich wird auf die Abfallbewirtschaftungsziele der Richtlinie 2012/19/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte¹³ angerechnet, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Behandlung dieser Abfälle im Vereinigten Königreich unter Bedingungen erfolgt, die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertig sind.¹⁴
- Die Ausfuhr von Altbatterien und -akkumulatoren für die Behandlung im Vereinigten Königreich wird auf die Abfallbewirtschaftungsziele der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren¹⁵ angerechnet, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Behandlung dieser Abfälle im Vereinigten Königreich unter Bedingungen erfolgt, die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertig sind.¹⁶
- Die Ausfuhr von Siedlungsabfällen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling sowie die Ausfuhr von Bau- und

¹² „Feld 16“ des Notifizierungsformulars. Siehe Anhang IA und Anhang IC Nummer 44 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

¹³ ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38.

¹⁴ Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EG.

¹⁵ ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1.

¹⁶ Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2006/66/EG.

Abbruchabfällen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur sonstigen stofflichen Verwertung im Vereinigten Königreich werden auf die Abfallbewirtschaftungsziele der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle¹⁷ angerechnet, wenn die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, insbesondere Artikel 49 Absatz 2, für diese Ausfuhr nachgewiesen werden kann.¹⁹

- Die Ausfuhr von Verpackungen und Verpackungsabfällen kann auf die Abfallbewirtschaftungsziele der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle²⁰ angerechnet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Verwertung und/oder das Recycling im Vereinigten Königreich unter Bedingungen erfolgt, die den Anforderungen größtenteils gleichwertig sind, die die Union in diesem Bereich vorgibt²¹, einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²², insbesondere Artikel 49 Absatz 2.
- Die Ausfuhr von Altfahrzeugen kann auf die Abfallbewirtschaftungsziele der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge²⁰ angerechnet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Verwertung und/oder das Recycling im Vereinigten Königreich unter Bedingungen erfolgt, die den Anforderungen größtenteils gleichwertig sind, die die Union in diesem Bereich vorgibt²³, einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, insbesondere Artikel 49 Absatz 2.

¹⁷ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

¹⁸ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

¹⁹ Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2011/753/EU der Kommission vom 18. November 2011 mit Vorschriften und Berechnungsmethoden für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvorgaben gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 310 vom 25.11.2011, S. 11).

²⁰ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

²¹ Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 2005/270/EG der Kommission zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 86 vom 5.4.2005, S. 6).

²² ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

²³ Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 2005/293/EG der Kommission vom 1. April 2005 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kontrolle der Einhaltung der Zielvorgaben für Wiederverwendung/Verwertung und Wiederverwendung/Recycling gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge (ABl. L 94 vom 13.4.2005, S. 30).

²⁴ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Austrittsabkommens werden nach den im Austrittsabkommen festgelegten Bedingungen bei Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossene Beförderungen von Waren in Bezug auf die Anforderungen der Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen und -lizenzen im Unionsrecht wie Beförderungen innerhalb der Union behandelt.

Beispiel: Eine konkrete Abfallsendung, deren Verbringung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bei Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen ist, darf weiterhin auf der Grundlage eines Notifizierungsformulars, mit dem die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie die für die Durchfuhr zuständigen Behörden ihre Zustimmung erteilen, in die EU bzw. in das Vereinigte Königreich verbracht werden.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.²⁵ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.²⁶

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.²⁷

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland ist die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar.²⁸

Daher sind vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 werden aufgrund dieses Protokolls anwendbare Bestimmungen des Unionsrechts, die die Ausfuhr von Waren verbieten oder beschränken, auf den Handel zwischen Nordirland und anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nur angewendet, soweit dies aufgrund internationaler Verpflichtungen der Union unbedingt erforderlich ist.

²⁵ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

²⁶ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁷ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁸ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 25 des genannten Protokolls.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Für die Einfuhr von Abfällen aus Großbritannien oder aus Drittländern nach Nordirland gilt Titel V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, gemäß dem die Einfuhr von Abfällen vorbehaltlich der in der Verordnung festgelegten Anforderungen weiterhin gestattet ist.
- Für die Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen sowie von gemischten Siedlungsabfällen aus Nordirland nach Großbritannien gilt das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung.
- Die Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen sowie von gemischten Siedlungsabfällen aus Nordirland in Drittländer (unter Ausnahme der EFTA-Staaten) ist weiterhin verboten.
- Die Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen sowie von gemischten Siedlungsabfällen aus Nordirland in EFTA-Staaten ist weiterhin gestattet, wobei das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung gilt.²⁹
- Für die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen aus Nordirland nach Großbritannien und in Drittländer, die OECD-Mitglieder sind, gilt das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.³⁰
- Die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen aus Nordirland nach Ländern, die nicht OECD-Mitglieder sind, ist weiterhin verboten.³¹

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland kann sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland jedoch nicht an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligen.³²

Die Website der Kommission zur Abfallpolitik (<http://ec.europa.eu/environment/waste/index.htm>) enthält allgemeine Informationen über die Verbringung von Abfällen und die Bewirtschaftung bestimmter Abfallströme. Diese Seiten werden erforderlichenfalls durch weitere Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt

²⁹ Gemäß den Artikeln 34, 35 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

³⁰ Gemäß den Artikeln 38 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

³¹ Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

³² Soweit ein Informationsaustausch oder gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.